

GZ. RV/2145-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. , vertreten durch Amcur Wirtschaftstreuhand GesmbH gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1994-1997 vom 29. August 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist Direktorin einer Volkshochschule und beantragte im Zuge der Durchführung von Arbeitnehmerveranlagungen betreffend die Jahre 1994 bis 1997 die Anerkennung von Aufwendungen für Versicherungsprämien und Schaffung von Wohnraum als Sonderausgaben und die Anerkennung von Aufwendungen (Tagungs- und Mitgliedsbeiträge, Seminar-, Unterbringungs- und Reisekosten, Fachliteratur, Teilnahmegebühr an einer fortlaufenden wöchentlichen psychoanalytischen Gruppe) als Werbungskosten, da sie berufliche Fortbildung seien.

Mit **Vorhalt** vom 17. März 2000 wurde die Bw. ersucht, den Inhalt der einzelnen Seminare, die Beiträge zu den Berufsverbänden zu erläutern, eventuell Kursprogramme beizulegen und eine detaillierte schriftliche Darstellung vorzulegen, inwieweit die einzelnen Seminare und die Beiträge zu den Berufsverbänden mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stünden.

In **Beantwortung dieses Vorhaltes** führte die Bw. aus, dass sämtliche angeführten Weiterbildungskurse der Erlangung von Kenntnissen dienten, die zur verbesserten Berufsausübung in der Erwachsenenbildung befähigen. Konkret habe es sich um zwei Fortbildungsmodule gehandelt, wobei Erstes von Ö. veranstaltet worden sei, welches die Weiterbildung zum Groupworker ermöglichte. Zweites sei von B. durchgeführt worden, dessen Schwerpunkt aufgrund der vorgelegten Unterlagen eindeutig einen Bezug zur Berufsausübung herstelle.

Was die geltend gemachten Aufwendungen für Supervisionen betrifft, wurde erläuternd vorgebracht, dass Supervision ein arbeitsfeldbezogener und aufgabenorientierter Beratungsansatz sei, der das berufliche Handeln reflektiere und damit befriedigender und zielgerichteter gestalte. Supervision werde zwar vom Dienstgeber (DG) der Bw. finanziell nicht honoriert, jedoch sei es durchaus geschätzt worden, dies in Eigenverantwortung zu tun.

Des weiteren führte die Bw. aus, welche Aufgaben der Geschäftsführung einer Volkshochschule und aller angegliederten Zweigstellen zukämen. Im einzelnen seien dies: Verantwortlichkeit für die Programmlinie; Beobachtung der Forschung, Konzeptionen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung; Verantwortlichkeit für die Weiterentwicklung der Programmlinie, sowie des Unternehmensprofils; organisatorische Leitung der Volkshochschule; Überprüfung und gegebenenfalls Adaptierung des Organisationsmodells für alle Aufgabenbereiche der Volkshochschule unter Einbeziehung aller beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Verantwortlichkeit für die Personalentwicklung, sowie Personalauswahl bei Neubesetzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand, sowie dem Personalreferat des DG; Planung und Organisation von Programmschwerpunkten; Projektplanung- und Durch-

führungskontrolle; Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbekonzepten, sowie Öffentlichkeitsarbeit; Verantwortlichkeit für die Erstellung der Jahresvoranschläge; Verantwortlichkeit für die lang- und kurzfristige Investitionsplanung, sowie deren Abwicklung; Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule; Regelung der dienstrechtlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand; Vertretung der Volkshochschule im Rahmen des Direktoriums, sowie Kontaktperson nach außen.

In weiterer Folge erließ das Finanzamt **Einkommensteuerbescheide** für die Jahre 1994-1997 und führte begründend aus, dass die Aufwendungen für den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen deshalb nicht anerkannt worden seien, weil diese nicht ausschließlich durch den Beruf veranlasst seien.

Das von B. durchgeführte Seminar sei zwar beruflich veranlasst, die geltend gemachten Taggelder seien jedoch nicht anzuerkennen, da in den Nächtigungsrechnungen die Verpflegung beinhaltet sei.

Die Mitgliedsbeiträge zu den verschiedenen Institutionen seien nicht ausschließlich durch den Beruf veranlasst und demnach als Werbungskosten nicht absetzbar. Hinsichtlich des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1996 sei die freiwillige Mitgliedschaft zu Interessenvertretungen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge) bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden, sodass ein nochmaliger Abzug im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nicht möglich sei.

In der rechtzeitig eingebrachten **Berufung** wurde vorgebracht, dass im Jahr 1994 keine Sonderausgaben berücksichtigt worden und sämtliche geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen seien. Sie seien ausschließlich durch den Beruf veranlasst. Die geltend gemachten Taggelder betreffend das Jahr 1997 seien abzuziehen, da die Verpflegung in den Nächtigungsrechnungen enthalten sei.

In einem seitens des unabhängigen Finanzsenats umfangreich durchgeführten **Ermittlungsverfahren** wurden diverse Teilnahmebestätigungen der von der Bw. besuchten Veranstaltungen übermittelt und wurde nach Jahren gegliedert Folgendes ausgeführt:

- 1994

Die Lebensversicherung habe die Bw. am 1. Juni 1994 abgeschlossen und in diesem Jahr S 9.473,00 bezahlt. Nach fast zehn Jahren sei eine Versicherungsbescheinigung nicht mehr erhältlich.

Betreffend das Symposium von 25. November 1994 bis 27. November 1994 mit dem Titel „Unbewusstes in Organisationen, Organisation von Unbewusstem“ sind aus dem Programm folgende Vortrags- und Diskussionsthemen ersichtlich: "Von der Gruppenmatrix zur Organisationsmatrix", "Psychoanalyse - Organisationsanalyse: Der Blick von der Organisation zum Einzelnen", „Unconscious at work“, „Gruppenanalyse und Organisationsentwicklung“.

Ein weiteres Seminar habe von 7. Dezember 1994 bis 11. Dezember 1994 mit dem Titel „Herkunftsfamilie und Berufswahl“ stattgefunden.

Folgende Berufsgruppen hätten an diesen Seminaren teilgenommen: Personalentwickler, Bildungsbeauftragte, Führungskräfte, Psychotherapeuten, Psychologen, Supervisoren/Coaches, Pädagogen, Sozialarbeiter, Ärzte und Projektleiter.

Inhaltliche Angaben über die Vorträge und Diskussionen hat die Bw. nicht getätigt.

Die Aufwendungen für die wöchentlich stattfindende, fortlaufende, psychoanalytische Gruppe (siehe Teilnahmebestätigung des F.M.) seien Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten und somit als Werbungskosten abzugsfähig. Diese Gruppe sei sowohl Setting, wie Werkzeug, wie auch Gegenstand der psychoanalytischen Arbeit. Die Teilnehmer erfahren die psychoanalytische Methode durch die Gruppe, wie auch in, mit und an der Gruppe. Die daran teilnehmenden Personen kämen aus der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, Medienassistenten, Sozialarbeiter, Angestellten, sowie aus weiteren, der Bw. nicht bekannten Berufgruppen. Eine berufliche Veranlassung sei deshalb vorgelegen, weil die gruppendifferentielle Weiterbildung der Leitung von Gruppen und der Mitarbeit in Gruppen und Teams, insbesondere der Arbeitsfelder Pädagogik, Lehre, Forschung, Organisations- und Personalentwicklung, Feldarbeit in sozialen Institutionen, diene. Sowohl Pädagogik, Lehre und Forschung, wie auch Organisations- und Personalentwicklung gehörten zum unmittelbaren Tätigkeitsbereich einer Geschäftsführerin einer Erwachsenenbildungseinrichtung.

Darüber hinaus sei die Bw. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auch als Programmplanerin für den Bereich Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation an der Volkshochschule zuständig und habe ab dem Jahre 1998 auch selbst trainiert. Sie erachte es für unerlässlich methodisch und fachlich auf dem aktuellen Stand zu sein und bilde sich daher ständig weiter.

- 1995

Die geltend gemachten Leitungscoaching-Stunden dienten der Begleitung eines internen Organisations- und Entwicklungsprozesses in der Volkshochschule. Dieses Projekt habe in den Jahren 1994 und 1995 stattgefunden und zum Ziel gehabt, prozessorientierte Arbeits-

platzbeschreibungen und ein Abteilungssystem zu implementieren. Der Bw. sei nicht nur die Leitung der Volkshochschule zugekommen, sondern sie sei auch die Gestalterin und Moderatorin dieses Prozesses gewesen. Coaching sei eine unerlässliche professionelle Unterstützung und Kontrolle gewesen, um die vielfältigen Anforderungen eines solchen Projektes trennen und erfüllen zu können. Hierbei habe es sich um Einzelcoachingstunden mit Herrn M.K. in seiner Praxis gehandelt, deren Themen die Zielformulierungen der Organisationsentwicklung, die Planung der Umsetzung, die Besprechung erfolgreicher und weniger erfolgreicher Teilschritte im Umsetzungsprozess und der daraus folgenden laufenden Adaptationen und schließlich die für die Beteiligten sichtbare und nachvollziehbare Klärung der Funktionstrennung der Bw., wo sie als Direktorin und wo als Prozessmoderatorin tätig sei, gewesen seien.

Von 10. Juni 1995 bis 15. Juni 1995 habe die Bw. das 28. Internationale Trainingsseminar für Gruppendynamik besucht, dessen Titel „BeobachterInnen“ gewesen sei. Seitens der Bw. wurde lediglich eine Teilnahmebestätigung des Ö., jedoch kein Veranstaltungsprogramm und keine Angaben über den daran teilnehmenden Personenkreis vorgelegt.

- 1996

Die geltend gemachten Literaturausgaben hätten der Vorbereitung eines Referates, welches die Bw. bei der pädagogischen Konferenz 1996 des V.W.V. (=DG der Bw.) zum Thema Kunst und Kultur gehalten habe, gedient. Der Inhalt dieser Bücher beziehe sich auf die Positionen kritischer Intellektueller in der Zwischenkriegszeit des vorigen Jahrhunderts.

Von 26. August 1996 bis 30. August 1996 habe die Bw. an einem Seminar mit dem Titel "Rangdynamik in Anwendung" teilgenommen, welches ihr in praktischen Übungen und theoretischen Analysen die Grundlagen der Organisation von Gruppen und deren Anwendung vermittelt und sie zur Beurteilung und Förderung von Gruppensituationen befähigt habe. Seminarziele seien die Wirkung seiner eigenen Person in Gruppen besser kennen und verstehen zu lernen, die Entwicklung einer Gruppe mit zu erleben, unterschiedliche Positionen in Gruppen zu erfahren, dabei mehr Bewusstsein für das eigene Verhalten zu erlangen und die Umsetzung der Seminarergebnisse in die eigene Umwelt zu erreichen gewesen. Die daran teilnehmenden Personen seien aus dem Bereich der Personal- und Organisationsentwickler, Bildungsbeauftragte, Führungskräfte, Organisationsberater, Psychotherapeuten, Psychologen, Supervisoren, Pädagogen, Sozialarbeiter, Ärzte, Projektleiter gekommen. Den Seminarnutzen habe sie in der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der Fortbildung in Führungs- und Beratungskompetenz in und für Organisationen, der Aus- und Weiterbildung in Gruppen-

dynamik, der dynamischen Gruppenpsychotherapie, Organisationsentwicklung und Supervision/Coaching gesehen und habe für sie die Fortbildung in Führungs- und Beratungskompetenz in und für Organisationen beruflich im Vordergrund gestanden.

Hinsichtlich der geltend gemachten Aufwendungen für Supervision wurde seitens der Bw. ausgeführt, dass dies eine spezielle Form der mittel- und längerfristigen Einzelteam- und Organisationsberatung sei, die eine verstärkte Professionalisierung der Arbeit mit Kunden, Klienten, Patienten der verschiedenen Führungsebene zum Ziel habe. Supervision stelle eine Form der Qualitätssicherung im Bereich der personalen, sozialen und/oder beruflichen Kompetenz dar, deren Schwerpunkt im kognitiven, emotionalen oder interaktionalen Bereich läge. Die teilnehmenden Berufsgruppen kämen aus dem Bereich der Lehre, Universität, Schule, Erwachsenenbildung und freien Berufe.

Weiters gab die Bw. an, dass gegen das Ausscheiden eines Privatanteils betreffend die Anschaffungskosten eines Laptops dem Grunde und der Höhe nach kein Einwand bestünde.

- 1997

Unter Nennung sämtlicher Titel der angeschafften Literatur führte die Bw. aus, dass diese Werke der Konzeption, Planung und Vorbereitung des Programmschwerpunktes Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation an der Volkshochschule gedient hätten. Einzeln bezeichnete Bücher seien jedoch im Zuge der Vorbereitung für Veranstaltungen der Volkshochschule zu feministischer Bildungsarbeit erstanden worden.

Das von 22. Oktober 1997 bis 26. Oktober 1997 besuchte Seminar „Skill-Training“ habe den bewussten Einsatz der Funktionen und Interventionen eines Leiters gefördert. Themen der Veranstaltung seien die Methodik und Didaktik der Gruppenleitung, die Ziele, Planung, Durchführung, Kontrolle, der bewusste Einsatz der Funktionen und Interventionen des Leiters oder der Leiterin, die Supervision, das Coaching und die Reflektion der Leitung und die Theorie zur Gruppenleitung gewesen. Die daran teilnehmenden Personen seien dem beruflichen Bereich der Personalentwickler, Bildungsbeauftragten, Führungskräfte, Trainer, Pädagogen, Sozialarbeiter, Projektleiter zugeordnet gewesen.

Keine der geltend gemachten Ausgaben seien durch den DG refundiert worden.

Schließlich führte die Bw. noch aus, dass sie in den Jahren ab 1998 teilweise schon erhebliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt habe, die als weiterer Ausfluss der gegenständlichen Fortbildungstätigkeit zu sehen seien.

Viele berufliche Kontakte, die zu Aufträgen im Bereich der selbständigen Einkünfte betreffend Supervision, Coaching und Lehrtätigkeit geführt hätten, seien im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen geknüpft worden.

In einer **Gegenäußerung** brachte die Abgabenbehörde I. Instanz vor, hinsichtlich der Sonderausgaben für das Jahr 1994 sei den Ausführungen der Bw. zuzustimmen. Beide von der Bw. im Jahr 1994 besuchten Seminare hätten sich an einen breit gestreuten Teilnehmerkreis gerichtet. Des Weiteren sei nicht erkennbar, dass es sich um eine Fortbildung auf dem Bereich der Erwachsenenbildung handle, weil die Arbeitsfelder keine eindeutige Zuordnung erkennen ließen.

Betreffend die weiteren berufungsgegenständlichen Jahre wurde ausgeführt, dass die Aufwendungen für die Supervisionen nicht eindeutig der beruflichen Sphäre zuzuordnen und die Aufwendungen für die Bücher, weil von allgemeinem Interesse, nicht beruflich veranlasst seien. Eine tatsächliche Verwendung der Literatur im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sei nicht relevant.

Die Mitgliedsbeiträge zu Ö. und die Ausbildung zum Groupworker seien keine Fortbildung im Rahmen der nichtselbständigen Arbeit, da kein Zusammenhang zur Tätigkeit als Leiterin einer Volkshochschule hergestellt worden sei.

Die Aufwendungen für den Lehrgang des B. stellten hingegen abzugsfähige Aufwendungen dar, weil auf Grund der vorgetragenen Themen - Qualitätssicherung, Projekt-, Innovationsmanagement und Präsentation - ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Leitungsfunktion der Bw. gegeben sei. Auch wenn die Frage, inwieweit dieser Lehrgang der Sicherung und Erhaltung der nichtselbständigen Einkünfte diene, ungeklärt sei, sei nämlich auch jene Sichtweise möglich, dass dieser Diplomlehrgang ein Ausbildungslehrgang in einem nicht verwandten Beruf sei.

Zum Vorbringen der Bw., sie habe in den Folgejahren erhebliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, entgegnete die Finanzbehörde I. Instanz, dass lediglich im Jahr 1998 Einnahmen aus selbständiger Arbeit erklärt worden seien. Dieser Umstand spreche, ebenso wie die Tatsache, dass keine Aufwendungen vom Dienstgeber ersetzt worden seien, für die Annahme, dass die geltend gemachten Aufwendungen zu den Kosten der privaten Lebensführung zählten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen sind Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 EStG 1988).

Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen stellen Werbungskosten dar (§ 16 Abs. 1 Z. 9 EStG 1988).

Die Anerkennung der Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen ist nach umfangreicher Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH_15.04.1998, 98/14/0004 mit weiteren Nachweisen) von folgenden, kumulativ vorzuliegenden Voraussetzungen abhängig:

1)	Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise, die die zumindest weitaus überwiegende berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lässt.
2)	Die Reise muss nach Planung und Durchführung dem Abgabepflichtigen die Möglichkeiten bieten, Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete berufliche Verwertung gestatten.
3)	Das Seminarprogramm und seine Durchführung müssen derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgestellt sein, dass sie jeglicher Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer entbehren.
4)	Andere allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jenen einnehmen, der während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet wird.

Wenn die Bw. betreffend das Jahr **1994** ausführt, an den Seminaren von 25. November bis 27. November und von 7. Dezember bis 11. Dezember hätten Personalentwickler, Bildungsbeauftragte, Führungskräfte, Psychotherapeuten, Psychologen, Supervisoren/Coaches, Pädagogen, Sozialarbeiter, Ärzte und Projektleiter teilgenommen, wird darauf hingewiesen, dass gerade im vorliegenden Berufungsfall der Teilnehmerkreis eben nicht nur auf die Berufsgruppe der Bw. abgestellt ist. Wie oben ausgeführt muss nämlich, um eine Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten zu erwirken, die Veranstaltung nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgestellt sein. In Ermangelung inhaltlicher Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen lassen auch die ange-

führten Vortrags- und Diskussionsthemen auf eine berufsspezifische Bedingtheit der Aufwendungen nicht schließen, sodass eine berufliche Veranlassung der Aufwendungen nicht zu erkennen ist. Die diesbezüglichen Ausgaben stellen keine Werbungskosten dar.

Wenn die Bw. hinsichtlich der Aufwendungen für die wöchentlich fortlaufende, psychoanalytische Gruppe vorbringt, eine berufliche Veranlassung liege deshalb vor, weil die gruppendynamische Weiterbildung der Leitung von Gruppen und der Mitarbeit in Gruppen diene, wird entgegengehalten, dass diese Aufwendungen für die Teilnahme an einer psychoanalytischen Gruppe, selbst wenn sie zur Förderung einer Geschäftsführerin einer Erwachsenenbildungseinrichtung erfolgen, eine berufliche Veranlassung nicht erkennen lassen. Durch die Teilnahme der Personen aus den unterschiedlichsten beruflichen Bereichen ist - ebenso wie hinsichtlich der oben angeführten Seminare – auf eine ausschließliche berufliche Veranlassung nicht zu schließen.

Soweit die Bw. vorbringt, die Tätigkeit als Programmplanerin für den Bereich Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation stehe mit den von ihr im Jahre 1994 besuchten Seminaren in einem beruflichen Zusammenhang, ist darauf hinzuweisen, dass die Bw. im seitens des Finanzamts durchgeführten Vorhalteverfahren selbst ausgeführt hat, das erste von Ö. veranstaltete Fortbildungsmodul ermögliche eine Weiterbildung zum Groupworker. Auf der Website des Ö. ist betreffend die Ausbildungsrichtlinien zum Groupworker nämlich folgendes angeführt: *Die Ausbildung zum Groupworker befähige mit der Hilfe von gruppodynamischen Methoden und Techniken und Kenntnis der eigenen Wirksamkeit die Entwicklung von Gruppen und ihren einzelnen Mitgliedern einzuleiten und zu fördern, mit dem Ziel die Kommunikation und Interaktion, sowie die Zusammenarbeit in Organisationen und Gruppen zu verbessern. Der Groupworker ist in der Leitung von Gruppen und in der Mitarbeit in Gruppen und Teams, insbesondere in der Pädagogik, Lehre, Forschung, Organisations- und Personalentwicklung und in sozialen Institutionen, praxisorientiert und kontinuierlich tätig.* Auf Grund der Darstellung des diesbezüglichen Tätigkeitsbereiches gelangt der unabhängige Finanzsenat zur Auffassung, dass die Bw. eine Ausbildung zum Groupworker absolvierte. Eine berufliche Verbindung zu den oben erwähnten Berufsgruppen mit dem Beruf der Bw. mag zwar vorliegen, doch ist dieser sehr allgemein gehaltene Zusammenhang für eine Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten, zumal in den erwähnten Richtlinien von Ausbildung und nicht von Fortbildung gesprochen wird, nicht entscheidungsrelevant.

Die Bw. bringt weiters vor, sie erachte es als unerlässlich, sich ständig weiterzubilden, methodisch und fachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Diese Einstellung ist im allgemeinen Arbeitsprozess sicherlich notwendig und auch lobenswert, jedoch müssen die von der Bw. als Fortbildungsmaßnahmen beurteilten Seminare auch die Möglichkeit bieten, Wissen in berufsspezifischer Hinsicht und nicht nur in allgemeiner Art und Weise zu vermitteln. Da dies im vorliegenden Berufungsfall nicht vorliegt, sind die Ausgaben für Fortbildung, Hotelraummiete und

damit in Zusammenhang stehenden Reise- und Fahrtaufwendungen, als Werbungskosten nicht abzugsfähig.

Hinsichtlich der geltend gemachten Berufsbeiträge ist auszuführen, dass Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sind:

Die Berufsverbände und Interessenvertretungen müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen (§ 16 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988).

Unter Berufsverbänden (Berufsständen) bzw. Interessenvertretungen sind Zusammenschlüsse von Personen zu verstehen, die denselben Beruf oder doch nahe verwandte, durch natürliche Interessengemeinschaft verbundene Berufe ausüben. Nicht als Berufsverbände und Interessenvertretungen gelten Institutionen, die nicht darauf ausgerichtet sind, speziell berufliche Interessen (diese betreffen die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen) der Mitglieder zu fördern, sondern bei denen die Fördertätigkeit in einem nicht eindeutigen und damit losen Zusammenhang zur Berufstätigkeit steht (VwGH vom 29. 06. 1995, 93/15/0104).

Die auf der Website des Ö. veröffentlichten Statuten weisen als Vereinszweck (§ 2 der Statuten) ua. die Erforschung der Strukturen und psychodynamischen Bedingungen im Gemeinschaftsleben von Menschen und ihrem Gruppenleben, sowie die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse für die Anwendung im Gemeinschaftsleben aus. In § 5 ist festgehalten, dass alle physischen Personen Vereinsmitglieder werden können. Da nun aus der betreffenden Satzung hervorgeht, dass der Verein nicht nur für Personen zugänglich ist, die denselben Beruf oder nahe verwandte Berufe ausüben, kommt diesem die Eigenschaft eines Berufsverbandes bzw. einer Interessenvertretung im Sinne der oben genannten Bestimmung nicht zu. Demnach ist dem von der Bw. geltend gemachten Mitgliedsbeitrag an Ö. eine Anerkennung als Werbungskosten zu versagen.

Betreffend die für das Jahr 1994 geltend gemachten Beiträge für Versicherungsprämien in Höhe von S 9.473,00 und Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen für die Schaffung von Wohnraum in Höhe von S 25.000,00 sieht der unabhängige Finanzsenat – ebenso wie die Finanzbehörde I. Instanz – keinen Grund die Aufwendungen als Sonderausgaben nicht anzuerkennen.

Demnach war der Berufung betreffend das Jahr 1994 teilweise Folge zu geben.

Hinsichtlich des Jahres **1995** wurden neben den schon wie im Vorjahr beantragten Aufwendungen für Berufsbeiträge, ebenso Ausgaben für Fortbildung, Coaching und den damit verbundenen Reisekosten geltend gemacht.

Was die Teilnahme an der Veranstaltung von 10. Juni 1995 bis 15. Juni 1995 betrifft, ist lediglich die Vorlage der Teilnahmebestätigung des Veranstalters als Nachweis einer beruflichen Veranlassung für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Fortbildungsmaßnahme zu wenig. Weder aus dem Titel des Seminars ist ein beruflicher Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bw. ableitbar, noch erfolgten seitens der Bw. Angaben über Themen, Programmablauf, Vortragende, teilnehmenden Personenkreis, sodass einer Anerkennung der diesbezüglichen Ausgaben als Werbungskosten der Erfolg zu versagen ist.

Soweit die Bw. vorbringt, die Coaching-Stunden wurden durch einen internen Organisations- und Entwicklungsprozess in der Volkshochschule veranlasst, die in diesem Projekt auf Grund vielfältig gestellter Anforderungen an die Bw. der professionellen Unterstützung und Kontrolle der Bw. dienten und in einem Unternehmen für Managementtraining und Organisationsberatung durchgeführt wurden, ist doch eine durch den Beruf der Bw. bedingte Veranlassung zu erkennen. Durch die Bezeichnung der Themen und deren Inhalte hat die Bw. einen beruflichen Zusammenhang der Coaching-Stunden zu ihrer Tätigkeit als Direktorin einer Volkshochschule glaubwürdig dargelegt, wodurch die diesbezüglichen Aufwendungen in einer Gesamthöhe von S 11.683,20 (Honorarzahlungen und Kilometergeld) abzugsfähige Werbungskosten darstellen.

In diesem Punkt war der Berufung daher teilweise Statt zugeben.

Ermittlung der Werbungskosten betreffen das Jahr 1995

Coaching	S 10.800,00
KM-Geld	S 883,20
Summe	S 11.683,20

Wenn die Finanzbehörde I. Instanz ausführt, die Aufwendungen für Literatur seien nicht beruflich veranlasst, weil die Bücher von allgemeinem Interesse seien, wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr **1996** geltend gemachten Ausgaben für Fachliteratur bereits im angefochtenen Bescheid vom Finanzamt anerkannt wurden. Für den unabhängigen Finanzsenat ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen nun im Rechtsmittelverfahren von einer Berücksichtigung der Aufwendungen Abstand zu nehmen sei. Wurden doch die von der Bw. angeschafften Bücher als Vorbereitung für ein bei der pädagogischen Konferenz im Jahr 1996 gehaltenes Referat zum Thema Kunst und Kultur benötigt. Wesentlich ist nämlich, dass die Aufwendungen eindeutig in Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, somit ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen.

Hinsichtlich der Aufwendungen für die von 26. August 1996 bis 30. August 1996 besuchte Veranstaltung, die der Bw. die Grundlagen der Organisation von Gruppen und deren Anwendung in praktischen Übungen und theoretischen Analysen vermittelte habe und sie zur Beurteilung und Förderung von Gruppensituationen befähige, gelangt der unabhängige Finanzsenat, ganz abgesehen von den aus den verschiedensten Berufsgruppen stammenden Teilnehmern, zur Auffassung, dass dieses Seminar grundlegendes Basiswissen vermittelte und die Übungen und Analysen eher allgemeiner Natur waren, als mit berufsspezifischem Inhalt. Die diesbezüglichen Ausgaben sind demnach mangels Werbungskostencharakter nicht abzugsfähig.

Betreffend die Aufwendungen für Supervisionen brachte die Bw. ua. vor, dass diese eine spezielle Form der Einzelteam- und Organisationsberatung seien und der Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Kompetenz dienten. Der Schwerpunkt der Beratung liege im kognitiven, emotionalen oder interaktionalen Bereich. Mit diesem Vorbringen kann die Bw. weder die Abgabenbehörde I. Instanz, die ihre ablehnende Haltung betreffend Anerkennung dieser Aufwendungen mit dem Mangel an einer eindeutigen Zuordnung zur beruflichen Sphäre begründete, noch den unabhängigen Finanzsenat von der ausschließlich beruflichen Veranlassung der Aufwendungen überzeugen. Vielmehr gelangt letzterer zur Auffassung, dass durch den daran teilnehmenden Personenkreis aus dem Bereich der Lehre, Universität, Erwachsenenbildung und freien Berufe der enge berufstypische Zusammenhang der Aufwendungen mit der konkret ausgeübten Tätigkeit der Bw. als Geschäftsführerin einer Volkshochschule nicht gegeben ist. Die Ausgaben für Supervisionen sind demnach als Werbungskosten nicht abzugsfähig.

Die vom Finanzamt im angefochtenen Bescheid anerkannten Werbungskosten sind in zutreffender Weise ermittelt worden, sodass diesbezüglich die Berufung abzuweisen war.

Ermittlung der Werbungskosten betreffend das Jahr 1996	
Fachliteratur	S 1.230,00
Fortbildung	S 1.390,00
KM-Geld	S 11.960,00
Nächtigungsgeld	S 5.335,00
Laptop – Afa	S 2.711,00
Summe	S 22.626,00

Für das Jahr **1997** ist eine Änderung der Bemessungsgrundlagen lediglich auf Grund einer Rundungsdifferenz durchzuführen, da der unabhängige Finanzsenat mit der vom Finanzamt ermittelten Höhe der Werbungskosten im wesentlichen konform geht.

Wenn die Bw. ausführt, die Aufwendungen für Literatur haben der Konzeption, Planung und Vorbereitung des Programmschwerpunktes Persönlichkeitsbildung und Kommunikation an der Volkshochschule gedient und seien im Zuge der Vorbereitung für Veranstaltungen angeschafft worden, kann der unabhängige Finanzsenat keine Umstände erkennen, diesen Ausführungen keinen Glauben zu schenken, zumal die Ausgaben mit der beruflichen Sphäre in Zusammenhang stehen. Soweit die Finanzbehörde I. Instanz zu diesen Ausgaben vermeint, eine tatsächliche Verwendung der Literatur im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sei nicht relevant, wird hiezu ausgeführt, für die Anerkennung der Aufwendungen ist wesentlich, dass diese ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen.

Hinsichtlich des von 22. Oktober 1997 bis 26. Oktober 1997 besuchten Kurses wird vorgebracht, dass – wie oben bereits erwähnt – die daran teilnehmenden Personen in beruflicher Hinsicht, aus einem so umfangreichen Teilnehmerkreis stammen, dass eine Vermittlung von berufsspezifischem Wissen nicht anzunehmen ist. Die Aufwendungen dafür stellen demnach keine abzugsfähige Werbungskosten dar.

Wenn die Bw. vorbringt, die ab dem Jahr 1998 erzielten Einkünfte seien ein Ausfluss aus ihrer regen Fortbildungstätigkeit, wird entgegengehalten, dass dieses Vorbringen für eine Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten nicht ausreicht. Das Knüpfen beruflicher Kontakte ist ebenso wie das Akquirieren zukünftiger Aufträge nämlich auch ohne Fortbildungsmaßnahmen möglich. Für die Abgrenzung Werbungskosten zu nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung ist diese Argumentation demnach nicht geeignet, diese Aufwendungen der beruflichen Sphäre der Bw. zuzuordnen.

Soweit der Finanzbehörde I. Instanz in ihrer Gegenäußerung Zweifel über die berufliche Veranlassung der Aufwendungen betreffend das von B. durchgeführte Seminar aufkommen, nämlich dass auch jene Sichtweise möglich sei, die den Diplomlehrgang als Ausbildungslehrgang zu einem von der Bw. nicht verwandten Beruf qualifiziere, wird ausgeführt, dass sämtliche von der Judikatur und Lehre herausgearbeiteten und oben angeführten Voraussetzungen vorliegen. Umstände, warum dieser Lehrgang im Rechtsmittelverfahren nun nicht mehr der Sicherung und Erhaltung der nichtselbständigen Einkünfte diene, hat das Finanzamt keine angeführt, sodass die Aufwendungen betreffend das von B. durchgeführte Seminar sowohl für das Jahr 1996, als auch für das Jahr 1997 zu Recht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Abgesehen von der Rundungsdifferenz sind die vom Finanzamt ermittelten Werbungskosten zutreffend errechnet worden, sodass betreffend die Anerkennung von weiteren Aufwendungen als Werbungskosten die Berufung abzuweisen war.

Ermittlung der Werbungskosten betreffend das Jahr 1997	
Fachliteratur	S 8.419,65
Fortbildung	S 2.700,00
KM-Geld	S 15.535,00
Nächtigungsgeld	S 5.860,00
Laptop – Afa	S 5.423,00
Summe	S 37.937,65

In Anbetracht der gesamten Ausführungen war der Berufung daher teilweise Statt zu geben.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, 24. Juni 2004